

Bundesschiedskommission**Die Linke****Beschluss, AZ: BSchK/049a/2010/B; BSchK/049c/2010/B; LSchK/NDS/04/2010/A**

In dem Schiedsverfahren

des Widerspruchsführers und Berufungsgegners [...]

gegen

die Widerspruchsgegner und Berufungsführer [...]

erlässt die Bundesschiedskommission in der mündlichen Verhandlung vom 20. November 2010 folgenden Beschluss:

Die Berufung wird zurückgewiesen. Der Berufungsgegner ist Mitglied der Partei DIE LINKE.

Begründung:**I.**

Mit schriftlicher Erklärung vom 27. November 2009 beantragte der Berufungsgegner den Eintritt in die Partei DIE LINKE. Mit Schreiben vom 7. Januar 2010 legten die Berufungsführer hiergegen form- und fristgerecht Einspruch ein. Mit Beschluss vom 24. Januar 2010 gab der zuständige Kreisvorstand dem Einspruch statt und lehnte eine Mitgliedschaft des Berufungsgegners ab. Mit Schriftsatz vom 11. Februar 2010, eingegangen bei der Landesschiedskommission am 19. Februar 2010, legte der Berufungsgegner Widerspruch gegen die Entscheidung des Kreisvorstandes ein. Diesem gab die Landesschiedskommission in der hier angefochtenen Entscheidung vom 17. April 2010 - ausgefertigt und versandt am 1. Juli 2010 - statt, hob den Beschluss des Kreisvorstandes vom 24. Januar 2010 auf und wies den Einspruch der Berufungsführer zurück. Gleichzeitig ordnete sie die sofortige Wirksamkeit dieses Beschlusses an.

Mit Schriftsatz vom 18. Juni 2010 und 20. Juni 2010, eingegangen am 23. Juni 2010, legten die Berufungsführer bei der Bundesschiedskommission „Widerspruch gegen die Aufnahme“ des Berufungsgegners ein. Diese Schriftsätze wurden im Verfahren BSchK 49a)/ 10/B als unzulässige Berufung verworfen, da sie dem Unterschriftserfordernis nicht genügten. Ein gleichlautender unterschriebener Schriftsatz wurde trotz

Hinweises der Geschäftsstelle auf das Unterschriftserfordernis vom 24. Juni 2010 nicht eingereicht.

Mit Schreiben vom 14. Juli 2010, eingegangen am 21. Juli 2010, erfolgte erneut und explizit eine Berufung gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission vom 17. April 2010. Gleichzeitig wurde beantragt, die Entscheidung der sofortigen Wirksamkeit der Mitgliedschaftsrechte des Berufungsgegners aufzuheben. Dieser Schriftsatz wurde von beiden Berufungsführern unterschrieben.

Im Wege der einstweiligen Maßnahme wurde dem Antrag auf Aufhebung der sofortigen Wirksamkeit des Beschlusses der Landesschiedskommission vom 17. April 2010 gem. § 13 Abs. 1 SchO mit Beschluss der Bundesschiedskommission vom 18. September 2010 stattgegeben, da Mitgliedschaftsrechte und -pflichten nach der Bundessatzung der Partei DIE LINKE erst mit dem rechtskräftigen Abschluss des in § 2 geregelten Einspruchs- und Widerspruchsverfahren wirksam werden. Auf die Gründe dieses Beschlusses wird verwiesen.

Über die Hauptsache wurde im Berufungsverfahren verhandelt. Inhaltlich stützten sich die Berufungsführer im Wesentlichen auf ihren Vortrag erster Instanz. Dem Berufungsgegner wird in erster Linie vorgeworfen, von einer Minderheitengruppe des KV gezielt angeworben worden zu sein, um die Mehrheitsverhältnisse im KV zu deren Nutzen zu verändern. Er habe sich zudem geweigert, an den von der Bundessatzung vorgeschriebenen Anhörungen durch den Kreisvorstand teilzunehmen. Somit habe dem Berufungsgegner die Mitgliedschaft verweigert werden müssen.

Mit Schriftsatz vom 14. Juli 2010 rügen die Berufungsführer zudem die Verfahrensweise der Landesschiedskommission.

Der mündlichen Verhandlung vom 20. November 2010 blieben die Berufungsführer fern; der Berufungsgegner fehlte entschuldigt. Es konnte in Abwesenheit entschieden werden.

II.

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Der Vortrag der Berufungsführer genügt ersichtlich nicht, dem Berufungsgegner eine Mitgliedschaft in der Partei DIE LINKE zu verwehren. Auf die sehr ausführlichen und zutreffenden Gründe der erstinstanzlichen Entscheidung durch die Landesschiedskommission wird hier ausdrücklich Bezug genommen.

In ihren Grundsatzentscheidungen zum Erwerb der Mitgliedschaft in der Partei DIE LINKE vom 22. Juni 2008 (Az.: BSchK 62-08) und vom 19. Juni 2010 (Az.: BSchK 05-10) hat die Bundesschiedskommission den Maßstab, der in solchen Fällen anzulegen ist, umrissen. Danach müssen für die Nichtaufnahme eines Bewerbers zwar nicht die gleichen schwerwiegenden Gründe vorliegen, wie sie nach § 3 Abs. 4 der Bundessatzung für einen Parteiausschluss gelten. Denn dieser besondere Maßstab für den Parteiausschluss gilt nur für Mitglieder der Partei, deren Mitgliedschaftsrechte dadurch geschützt werden sollen. Er soll auf Neuaufnahmen nicht übertragbar sein, weil Bewerber um die Mitgliedschaft nach der Satzung noch keine geschützte

Rechtsposition erlangt haben und von der Partei nicht verlangt werden kann, dass sie jeden Bewerber aufnehmen muss. Danach kann der Partei eine Aufnahme jedenfalls dann nicht zugemutet werden, wenn der Bewerber durch sein Verhalten begründeten Anlass für eine Prognose gibt, dass er der Partei vorsätzlich erheblichen Schaden zufügen wird. Von Letzterem kann dann ausgegangen werden, wenn ein Bewerber für sich prinzipiell Verhaltensweisen in Anspruch nimmt, die mit dem Grundsatz der Solidarität unvereinbar sind. Denn der Wert der Solidarität ist nach dem politischen Selbstverständnis der Partei zentral. Daraus ergibt sich notwendigerweise auch die grundsätzliche Verpflichtung jedes einzelnen Mitgliedes zum solidarischen Umgang miteinander in der Partei, denn wer für eine solidarische Gesellschaft eintritt, muss diesen Grundwert auch als Maßstab für sein eigenes Verhalten anerkennen.

Dies schließt aber wiederum Kritik untereinander und innerparteiliche Gegnerschaft in der politischen Auseinandersetzung nicht aus.

Dies schließt auch nicht aus, für die eigene, abweichende Ansicht auf demokratische Art und Weise Mehrheiten gewinnen zu wollen, welche im Ergebnis auch eine personelle Änderung lokaler Vorstände mit sich brächte, solange sich diese abweichende Ansicht innerhalb des Rahmens der programmatischen Eckpunkte bewegt.

Es wird auch immer wieder vorkommen, dass Mitglieder sich unsolidarisch verhalten und die Regeln der politischen Auseinandersetzung verletzen. Daher ist bei jedem Bewerber, dem ein solches Verhalten mit der Konsequenz, ihm den Eintritt zu versagen, vorgeworfen wird, zu fragen, welche Beweggründe ihn hierzu veranlassten, welches Ziel er damit verfolgte, ob und welche Schädigungen der Partei er damit billigte und schließlich, ob es sich um eine einmalige Entgleisung, um wiederholtes Fehlverhalten oder gar Gewohnheit handelte. Auch ist nicht allein sein Fehl-, sondern auch sein übriges Verhalten zu werten, etwa wie er sich im täglichen Leben - ob innerhalb oder außerhalb der Politik, ob im Großen oder im Kleinen - um linke und humanistische Ziele bemüht. In dieser Gesamtschau ist dann zu würdigen, ob das Bekenntnis zu den programmatischen Grundsätzen und das Anerkenntnis der Satzung lediglich als flüchtiges Kreuzchen auf dem Beitrittsformular oder wirklich ernsthaft abgegeben worden ist. Und erst dann vermag man eine Prognose zu stellen, ob auch der Bewerber - so wie es die Präambel der Bundessatzung für DIE LINKE reklamiert - „eine solidarische Gesellschaft (...) mit demokratischen Mitteln erreichen will“, „in der die Freiheit eines jeden Bedingung für die Freiheit aller ist“. Für solche Bewerber ist „die neue LINKE plural und offen“ und unterwirft sich damit einer bedingten Aufnahmeverpflichtung.

Eine solche besteht für den Berufungsgegner nach den Feststellungen des Verfahrens ganz eindeutig.

Nach den zutreffenden Feststellungen schon der Landesschiedskommission ging es den Berufungsführern hier offensichtlich darum, den Kreisvorstand in seiner aktuellen personellen Besetzung auf Dauer im Amt zu sichern.

Dies wird sowohl aus dem ursprünglichen Antragsbegehren als auch aus dem Schriftsatz der Berufungsführer vom 18. Juni 2010 deutlich.

Jedoch bilden sich Mehr- und Minderheiten innerhalb einer Partei regelmäßig aus unterschiedlichen politischen Ansichten und Herangehensweisen zur Lösung gesellschaftlicher Probleme heraus. Eine Mehrheit für die eigene Ansicht herbeiführen zu wollen, ist innerhalb einer politischen Partei durchaus üblich und damit legitim, auch wenn dies dazu führte, dass ein neuer Vorstand gewählt werden würde. Eine solche Befürchtung vermag jedenfalls kein Grund dafür zu sein, einem Bewerber den Zutritt zur Partei zu versagen.

Des Weiteren gibt es entgegen der Ansicht der Berufungsführer keine statuarische Verpflichtung eines Eintrittswilligen, an einer Anhörung teilzunehmen, welche noch dazu von dem Kreisvorstand durchgeführt werden sollte, dem die Eintrittsgegner selbst angehörten. Die Nichtteilnahme an einer solchen Anhörung vermag für sich genommen keinen Grund zur Nichtaufnahme eines Bewerbers zu bilden.

Soweit die Berufungsführer - abgesehen von der begründeten Anfechtung der sofortigen Wirksamkeit der Mitgliedschaftsrechte - weitere Sachbehandlungen der Landesschiedskommission monierten, welche die rechtsmittelführende Partei im Ergebnis nicht benachteiligt haben, ist darauf hinzuweisen, dass die Landesschiedskommissionen nicht der Aufsicht der Bundesschiedskommission unterliegen und ihre Aufgaben weisungsunabhängig und eigenverantwortlich ausüben. Die Mitglieder der Schiedskommissionen arbeiten ehrenamtlich in ihrer Freizeit. Sie erhalten für ihre Arbeit keine Entschädigung. Bei größerem Geschäftsanfall können nicht alle Verfahren auf einmal bearbeitet werden. Verzögerungen lassen sich zuweilen nicht vermeiden. Dies gilt insbesondere für die von den Berufungsführern reklamierte Vorschrift des § 10 Abs. 8 der Schiedsordnung. Hier ist die Abfassungs- und Zustellungsfrist lediglich als „Soll“-Vorschrift ausgestaltet und bei der Anzahl der anfallenden Verfahren und dem Umfang der Akten unter den vorgenannten Gesichtspunkten häufig nicht zu halten. Soweit die Berufungsführer rügen, die Landesschiedskommission habe eine Vermengung mit anderen Schiedsverfahren vorgenommen, erscheint auch eine solche Rüge wenigstens widersprüchlich. Denn es waren die Berufungsführer selbst, die dem Berufungsgegner vorwarfen, er sei von einer Gruppe von Parteimitgliedern angeworben worden, die versuchten, den derzeitigen Kreisvorstand letztlich auch mit Parteiausschlussverfahren aus dem Amt zu heben. Auf nichts anderes als auf eben diese Parteiausschlussverfahren, die von den Berufungsführern selbst zum Verfahrensgegenstand gemacht worden sind, bezog sich die Landesschiedskommission in ihrer Begründung.

Schließlich haben die Berufungsführer auch keinen Anspruch auf einen vom Vorsitzenden original unterschriebenen Beschluss. Die Unterschrift des Vorsitzenden ist allein auf der bei den Akten befindlichen Urschrift erforderlich. Die Parteien haben ebenso wie im ordentlichen Rechtsverkehr lediglich den Anspruch auf eine „Ausfertigung“ des Beschlusses, welche von der Geschäftsstelle als amtliche Abschrift und als Ersatz der Urschrift für den Verkehr erstellt und unterzeichnet wird. Die Ausfertigung muss nur erkennen lassen, dass die Urschrift überhaupt und von welchem Mitglied der Schiedskommission (Vorsitzender/ Stellvertreter) unterschrieben worden ist. Dessen Namensangabe mit dem Zusatz „gez.“ genügt hierbei. Diesen Anforderungen wird der Beschluss der Landesschiedskommission ebenso wie die anderen gerügten Verfahrensbeschlüsse gerecht.

Nach allem war die Berufung als unbegründet zurückzuweisen. Mit Wirkung ab 20. November 2010 ist der Berufungsgegner Mitglied der Partei DIE LINKE.

Die Entscheidung erging einstimmig.